

## Geschäftsstelle

Jungfraustrasse 38  
Postfach 312  
3800 Interlaken

T 033 822 43 72  
F 033 821 08 67  
region@oberland-ost.ch

Unsere Referenz Stefan Schweizer  
Direkt T 033 822 43 72  
E-mail stefan.schweizer@oberland-ost.ch  
OS-Nr. 452\..stellungnahme\_gg\_20090604.doc

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
des Kantons Bern  
Vernehmlassung Teilrevision Gemeindegesetz  
Münstergasse 2  
3011 Bern

Ort, Datum Interlaken, 4. Juni 2009

[katalin.hunyady@jgk.be.ch](mailto:katalin.hunyady@jgk.be.ch)

# Kopie

## Vernehmlassung zur Teilrevision des Gemeindegesetzes (GG) Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Gemeindegesetzes Stellung nehmen zu können, dankt Ihnen die Regionalkonferenz Oberland-Ost bestens. Die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz Oberland-Ost schliesst sich betreffend der kommunalen Anliegen grundsätzlich der Stellungnahme des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) vom 30. April 2009 an.

Die Ausführungen zu den Regionalkonferenzen in der Stellungnahme des VBG werden ausdrücklich unterstützt (Art. 137 und Art. 155).

Zu folgendem Artikel erlauben wir uns eine ergänzende Bemerkung:

### Art. 147 Abs. 3

Die Interpretation dieses Absatzes darf nicht so weit gehen, dass ein scheidendes Gemeinderatsmitglied nicht mehr gewähltes Mitglied einer Kommission der Regionalkonferenz bleiben kann. Die Regionalversammlung wählt ihre Kommissionsmitglieder in der Regel für eine bestimmte Amtszeit. Wenn die Gemeinde einem scheidenden Gemeinderatsmitglied weiterhin die Vertretung der Gemeinde in der Regionalkonferenz zugesteht, bleibt die Kommissionsmitgliedschaft bestehen. Zu prüfen ist hier eine Formulierung, welche es den Gemeinden ermöglicht, einer Person die offizielle Vertretung zu entziehen. Die Regionalversammlung müsste in diesem Fall eine Neuwahl vornehmen.

Zudem kann eine Gemeinde auch eine fachliche Vertretung stellen, deren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde liegt. Zu prüfen wäre hier sogar eine Formulierung, die auch Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Region zulassen würde.

Art. 32 der Verordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV) sieht dementsprechend auch keine ausdrückliche Bindung an eine offizielle Funktion der Gemeinde vor.

Beatenberg  
Bönigen  
Brienz  
Brienzwiler  
Därigen  
Gadmen  
Grindelwald  
Gsteigwiler  
Gündlischwand  
Guttannen  
Habkern  
Hasliberg  
Hofstetten  
Innertkirchen  
Interlaken  
Iseltwald  
Lauterbrunnen  
Leissigen  
Lütschental  
Matten  
Meiringen  
Niederried  
Oberried  
Ringgenberg  
Saxeten  
Schattenhalb  
Schwanden  
Unterseen  
Wilderswil

Die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz Oberland-Ost bittet Sie höflich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundlich grüssen



Peter Flück, Präsident  
Regionalkonferenz Oberland-Ost



Stefan Schweizer, Geschäftsführer  
Regionalkonferenz Oberland-Ost

Kopie an: - Verband Bernischer Gemeinden